

## **Fehlerhafte Zustellung eines Bußgeldbescheides hat Folgen.**

Ein Bußgeldbescheid muss förmlich zugestellt werden. Gelingt das nicht, kann er seine verjährungsunterbrechende Wirkung verlieren. Denn er muss 14 Tage nach Erlass zugestellt sein. Das ergibt sich aus dem Gesetz.

Manchmal kann man die Situation aber selbst dann retten, wenn von vermeintlich richtig zugestellt worden ist. Z.B., wenn der Postzusteller in der Zustellungsurkunde vermerkt, er habe den Bußgeldbescheid in einem am Haus befindlichen Briefkasten eingeworfen, auf dem sich der Name des Betroffenen findet.

Ist das nämlich unrichtig, weil es z.B. gar keinen Briefkasten gab oder aber der Briefkasten nicht beschriftet war oder auch die Haustürklingel nicht beschriftet war, kann der Bußgeldbescheid seine Wirkung nicht entfalten.

Es kann dann unter Umständen Monate später noch Einspruch eingelegt werden und die Angelegenheit weiter verfolgt werden.

Losgelöst davon kann eine falsche Zustellung auch Schadensersatzansprüche gegen die Post auslösen. Grundlage ist hier ein Urteil des OLG Hamm vom 18.08.2014 (Aktz. 11 U 98/13). Wenn der Postzusteller seine Verpflichtung, ordnungsgemäß zuzustellen, verletzt, dann löst das Schadensersatzansprüche gegen das Zustellungsunternehmen aus. Denn entsteht daraus ein Schaden, ist der zu ersetzen.

Rechtsanwalt

**Bernd Schöning**

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn  
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

[www.schoening-rechtsanwalt.de](http://www.schoening-rechtsanwalt.de)  
[zentrale@schoening-rechtsanwalt.de](mailto:zentrale@schoening-rechtsanwalt.de)